



# Das neue Beitragsausgleichsverfahren (BAV) der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Erläuterungen



# Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Beitragsberechnung .....	4
2	Gesetzliche Vorgaben des BAV .....	4
3	Gründe für die Einführung eines neuen BAV .....	4
4	Kurzübersicht - Kernelemente des BAV .....	5
5	Eigen- und Durchschnittsbelastung.....	5
6	Erläuterungen zu den Berechnungsformeln .....	6
6.1	Belastungspunkte.....	6
6.1.1	Belastungspunkte nach den Kosten .....	6
6.1.2	Belastungspunkte nach der Schwere der Arbeitsunfälle.....	6
6.1.3	Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Belastungspunkten .....	7
6.2	Berechnung nach Gefahr tariffstellen .....	9
6.3	Beitrag.....	10
7	BAV-Klassen .....	10
8	Verbesserungen/Verschlechterungen in den BAV-Klassen .....	10
8.1	Verbesserungen.....	10
8.2	Verschlechterungen .....	11
8.3	Wandertabelle .....	11
8.4	Übergangsverfahren .....	11
9	Freiwillige Versicherung .....	11
10	Belohnungssysteme für erfolgreiche Unfallverhütung im Unternehmen .....	12
10.1	Das Prämienverfahren.....	12
10.2	Der Präventionspreis.....	12
10.3	Der Integrationspreis .....	12
11	Anhang: § 30 der Satzung - Beitragsausgleichsverfahren.....	13

## 1 Grundlagen der Beitragsberechnung

Die BGN hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und die Verletzten/Erkrankten sowie ihre Hinterbliebenen zu entschädigen. Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Unternehmer aufgebracht. Die Beiträge werden nach Ablauf eines Kalenderjahres im Wege der Umlage festgesetzt. Die Umlage darf nur den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Betriebsmittel, der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge decken.

Der Beitragsanteil für das Unternehmen richtet sich nach dem

- Bruttoarbeitsentgelt der Arbeitnehmer und Aushilfen,
- nach der Gefahrklasse der jeweiligen Branche und
- dem Beitragsfuß, der für alle Unternehmen gleich hoch ist.

Bei den freiwillig Versicherten wird neben der Gefahrklasse und dem Beitragsfuß anstelle des Entgelts die selbst gewählte Versicherungssumme zur Beitragsberechnung herangezogen. Die Beitragsformel lautet

### Beitragsformel

$$\text{Entgelt} \times (\text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}) : 100 = \text{Jahresbeitrag.}$$

## 2 Gesetzliche Vorgaben des BAV

Die BGN muss nach Vorgabe des Gesetzgebers auf den oben errechneten Jahresbeitrag Zuschläge erheben oder Nachlässe bewilligen (§ 162 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB - VII). Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe richtet sich dabei nach der Zahl, der Schwere oder den Aufwendungen für die Versicherungsfälle oder nach mehreren dieser Merkmale. Da die BGN die Aufgabe hat, mit allen geeigneten Mitteln den Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu verhindern, soll durch eine finanzielle Be- oder Entlastung über das Beitragsausgleichsverfahren auf eine verstärkte Unfallverhütung durch die Unternehmer hingewirkt werden.

Anders als beim Gefahrtarif, wo sich das Verhalten ganzer Gewerbezweige in der Gefahrklasse niederschlägt, soll beim Beitragsausgleichsverfahren das Einzelverhalten - also Erfolg und Misserfolg der Prävention im eigenen Unternehmen - unmittelbar zu finanziellen Vor- oder Nachteilen führen. Die nivellierende Wirkung der Gefahrklasse wird dadurch teilweise ausgeglichen.

Der Gesetzgeber hat der Selbstverwaltung - wegen ihrer besonderen Sachkunde und Sachnähe - einen weitgehenden Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Ausgleichsverfahrens eingeräumt. Möglich sind sowohl reine Nachlass- und Zuschlagsverfahren als auch kombinierte Bonus- und Malussysteme. Die Vertreterversammlung der BGN hat sich ab dem Jahr 2019 für die Einführung eines kombinierten Nachlass- u. Zuschlagsverfahrens, geregelt in § 30 der Satzung, entschieden.

## 3 Gründe für die Einführung eines neuen BAV

### Bisherige Ausgleichsverfahren

Die Satzungen der früheren Fleischerei-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten sahen bis Ende 2018 hinsichtlich der Beitragsausgleichsverfahren unterschiedliche Regelungen vor. Während für die Nahrungsmittelwirtschaft ein reines Nachlassverfahren galt, existierte für die Betriebe der Fleischwirtschaft eine Kombination aus Nachlässen, Zuschlägen und Rabatten. Nach der Fusion beider Berufsgenossenschaften zur Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe musste eine für alle Branchen geltende einheitliche Satzungsregelung gefunden werden.

### Ziele des neuen BAV

Bei der Konzeption des neuen Beitragsausgleichsverfahrens wurden zahlreiche Anregungen der Unternehmer und deren Verbände aufgegriffen. Im Bereich des Nahrungsmittel- und Gastronomiegewerbes wünschten sich die Betriebe eine höhere Rückvergütung als die bisher mögliche von 6% - 7% des Beitrages, um stärkere Anreize für die Anstrengungen und Investitionen in die Prävention zu erhalten. Daneben forderten die Unternehmer eine deutlichere Beitragsdifferenzierung in Abhängigkeit vom betrieblichen Schadensgeschehen. In der Fleischwirtschaft konnten die Betriebe zwar eine höhere Rückvergütung von bis zu 15% des Beitrages erhalten, die Kombination aus Nachlass-, Rabatt- und Zuschlagsverfahren

**Ziele des neuen BAV**

sowie die umfassenden Modalitäten des Systems gingen aber zu Lasten der Verständlichkeit.

Ziel der Selbstverwaltung war es daher, ein transparentes und nachhaltiges Verfahren zu entwickeln, welches

- zu einer spürbareren und deutlich größeren Beitragsspreizung und -differenzierung führt und damit die Motivation zur Prävention erhöht,
- sich sowohl auf die aktuelle Unfallentwicklung im einzelnen Unternehmen im Umlagejahr als auch auf sein längerfristiges Schadensgeschehen über die Jahre konzentriert,
- zu einer gerechteren Verteilung der Finanzierung der Leistungsaufwendungen auf Unternehmen mit hohen Schadensbilanzen im Vergleich zur Größe der Unternehmen beiträgt,
- künftig die Unfallentwicklung im Unternehmen nicht mehr mit der Unfallentwicklung der Unternehmen aller Branchen, sondern nur noch mit Unternehmen vergleicht, die in derselben Gefahr tariffstelle (mit gleicher Gefahrklasse und damit vergleichbarem Unfallrisiko) vereint sind, um dadurch eine höhere Beitragsgerechtigkeit als im bisherigen Verfahren zu erreichen.

Diese Ziele konnten durch die Einführung des bei der BGN ab dem Jahr 2019 geltenden kombinierten Nachlass- und Zuschlagsverfahrens - geregelt in § 30 der Satzung - erreicht werden.

**4 Kurzübersicht – Kernelemente des BAV**

- Es sind bis zu 15 % Nachlass und Zuschlag auf den Beitrag möglich.
- Es gibt 11 BAV-Klassen mit einer Abstufung von jeweils 3%.
- Ausgangspunkt zum Zeitpunkt der Neuaufnahme/Umschreibung eines neuen Betreibers ist die BAV-Klasse 6 (kein Nachlass und kein Zuschlag), wobei aber bereits in der ersten Abrechnung für das Aufnahmejahr, je nach Unfallgeschehen, sowohl eine Bonus- als auch eine Malusklasse resultieren kann.
- Nachlassgewährung: wenn die Eigenbelastung um mehr als 20% niedriger als die Durchschnittsbelastung (- 3%) ist.

- Zuschlagserhebung: wenn die Eigenbelastung mehr als 20% höher als die Durchschnittsbelastung (gem. Zuschlagstabelle) ist.
- Verbesserung: maximal um eine BAV-Klasse = 3% pro Jahr.
- Verschlechterung: maximal um 5 BAV-Klassen = 15% pro Jahr.
- Begrenzung des Zuschlags auf maximal das Zweifache der Leistungen aller Unfälle im Kalenderjahr.
- Schonende Einführungsphase in den Jahren 2019 bis 2022 mit verminderten Zuschlägen.
- Im Einführungsjahr 2019 können die Betriebe bereits mit 6% Nachlass starten.

**5 Eigen- und Durchschnittsbelastung**

**Vereinfacht ausgedrückt:**  
**Der Unternehmer erhält einen Nachlass- oder einen Zuschlag auf seinen Beitrag, wenn die Eigenbelastung seines Unternehmens um mehr als 20% von der Durchschnittsbelastung der Unternehmen seiner Gefahr tariffstelle nach oben oder unten abweicht.**

Verglichen wird damit das tatsächliche Unfallgeschehen im eigenen Unternehmen mit den Unternehmen, die in einer Gefahr tariffstelle mit derselben Gefahrklasse zusammengefasst sind und damit vergleichbare Unfallrisiken aufweisen.

**Berechnungsformeln**

Die Formel zur Berechnung der Eigenbelastung lautet:

$$\frac{\text{Belastungspunkte der in einer Gefahr tariffstelle veranlagten Teile des Unternehmens im Umlagejahr} \times 1.000}{\text{Beitrag des Unternehmens in dieser Gefahr tariffstelle im Umlagejahr}} = \text{Eigenbelastung}$$

Die Formel zur Berechnung der Durchschnittsbelastung lautet:

$$\frac{\text{Belastungspunkte aller zur jeweiligen Gefahr tariffstelle im Umlagejahr zugeordneten Unternehmen oder Unternehmensteile} \times 1.000}{\text{Beitrag aller zur jeweiligen Gefahr tariffstelle im Umlagejahr zugeordneten Unternehmen oder Unternehmensteile}} = \text{Durchschnittsbelastung}$$

## 6 Erläuterungen zu den Berechnungsformeln

### 6.1 Belastungspunkte

#### Belastungspunkte

Die Belastungspunkte geben einen transparenten Überblick über die Aufwendungen beziehungsweise die Schwere der Arbeitsunfälle.

#### 6.1.1 Belastungspunkte nach den Kosten

#### Kosten der Arbeitsunfälle

Die BGN übernimmt nach einem Arbeitsunfall die Kosten für die Heilbehandlung sowie für die berufliche und soziale Wiedereingliederung. Außerdem erhalten Verletzte oder Erkrankte für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (bis zu einer Obergrenze) ein gegenüber dem Nettoentgelt geringfügig abgesenktes Verletzengeld. Während der Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung zahlt die Berufsgenossenschaft ein Übergangsgeld.

Die von der BGN gezahlten Leistungsaufwendungen werden in Belastungspunkte umgewandelt:

100 € Leistungsaufwendungen entsprechen einem Belastungspunkt.

#### Freibetrag

Unabhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit werden alle Leistungsaufwendungen, d.h. auch die Kosten der nicht meldepflichtigen Arbeitsunfälle mit einer Dauer von weniger als 4 Tagen, in den oben aufgeführten Berechnungsformeln berücksichtigt. Bei der Berechnung der Eigenbelastung gilt jedoch ein Freibetrag von 250 € pro Arbeitsunfall, so dass Bagatellentschädigungen im Ausgleichsverfahren bei der Berücksichtigung des individuellen Unfallgeschehens im Unternehmen nicht ins Gewicht fallen.

Bei der Berechnung der Durchschnittsbelastung gilt der Freibetrag nicht; sämtliche Leistungen unabhängig von deren Höhe fließen in die Berechnung mit ein.

Durchschnittsbelastung	
Leistungsaufwendungen in €	Punktwert Durchschnittsbelastung
0,01 - 100,00	1
100,01 - 200,00	2
200,01 - 300,00	3
300,01 - 400,00	4
usw.	usw.

### 6.1.2 Belastungspunkte nach der Schwere der Arbeitsunfälle

#### Schwere der Arbeitsunfälle

Wenn nach Abschluss der Rehabilitation eine über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall andauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 Prozent besteht oder der Betroffene gar nicht mehr arbeiten kann, zahlt die BGN eine Verletztenrente. Wenn bereits eine arbeitsunfallbedingte MdE unter 20 Prozent besteht und es tritt eine weitere, ebenfalls mindestens 10%ige aus einem neuen Arbeitsunfall hinzu, dann addieren sich diese Werte. Werden in Summe dadurch 20 % oder mehr MdE erreicht, dann resultiert auch hier insgesamt ein Rentenanspruch im Rahmen eines sogenannten Stützrententatbestands. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Die Auswirkungen der Rentenzahlungen einschließlich eines eingetretenen Todesfalles auf das Beitragsausgleichsverfahren zeigt die nachfolgende Tabelle:

Eigenbelastung	
Leistungsaufwendungen in €	Punktwert Eigenbelastung
bis 250,00	0
250,01 - 350,00	1
350,01 - 450,00	2
450,01 - 550,00	3
usw.	usw.

Berücksichtigung der Schwere von Arbeitsunfällen bei Eigen- und Durchschnittsbelastung	
Renten nach MdE von	Belastungspunkte
10%	20
15%	40
20%	60
25%	80
::	::
100%	380
Tödlicher Arbeitsunfall	380

### 6.1.3 Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Belastungspunkten

#### Nicht berücksichtigte Leistungen

Unberücksichtigt sowohl bei der Berechnung der Eigen- als auch der Durchschnittsbelastung bleiben Leistungen für:

- Unfälle zwischen Wohnort und Arbeitsstätte (sog. „Wegeunfälle“),
- Berufskrankheiten,
- Arbeitsunfälle, die durch höhere Gewalt (z.B. Hochwasser) oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eingetreten sind und
- Rentenzahlungen an Hinterbliebene.

Dies kommt daher, dass der Unternehmer so gut wie keinen präventiven Einfluss auf den Eintritt dieser Versicherungsfälle nehmen kann. Wegeunfälle dürfen dabei schon kraft Gesetzes nicht einbezogen werden. Betriebswege hingegen werden berücksichtigt, da der Unternehmer zumindest die Betriebssicherheit der zur Verfügung gestellten Fahrzeuge gewährleisten muss.

#### Beispiel:

**Ein angestellter Bäcker verunfallt auf der Fahrt von der Bäckerei nach Hause, sein Kollege beim Ausfahren der Backwaren zu einer Filiale. Die Leistungen, die die BGN für den Wegeunfall erbringt, werden im Nachlass- und Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt, die seines Kollegen beim Ausfahren der Backwaren auf einem Betriebsweg hingegen schon.**

#### Regress

Bei Unfällen auf Betriebswegen oder bei Verschulden Dritter auf der Betriebsstätte kann die BGN möglicherweise die von ihr erbrachten Leistungen vom schädigenden Unfallgegner im Wege des Regresses zurückerlangen. Dennoch wird auch der zurückerlangte Teil der Leistungen im Beitragsausgleichsverfahren berücksichtigt. In der Regel wird bei Unfällen mit hohen Folgekosten nur ein Teil der Aufwendungen beim Schädiger zu erlangen sein, insbesondere wenn dieser keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Außerdem hat die BGN regelmäßig schon bei der nächsten Beitragsbemessung über die Zuschläge oder Nachlässe zu entscheiden. In diesem Zeitpunkt wird häufig die Frage des Regresses und insbesondere seiner Durchsetzbarkeit noch nicht geklärt sein. Auch ist zu beachten, dass der BGN außer den durch den Regress gedeckten Aufwen-

#### Kappungsgrenze

dungen noch Verwaltungskosten entstehen, die nicht zurückgefordert werden können.

Sind in wenigen Ausnahmefällen die Aufwendungen für einen Arbeitsunfall niedriger als der durch ihn ausgelöste Zuschlag oder entgangene Nachlass, hat die Rechtsprechung bereits entschieden, dass der Unternehmer dies hinnehmen muss. Er hat auch nicht die Möglichkeit, die Kosten des Arbeitsunfalles zu übernehmen. Zur Vermeidung von Härtefällen wird bei Unternehmen, die einen Zuschlag erhalten, eine Kappungsgrenze eingezogen. Die Höhe des Zuschlags wird auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen gezahlten Leistungsaufwendungen begrenzt. Leistungsaufwendungen sind in diesem Zusammenhang tarifstellenübergreifend alle Geldleistungen, die anrechenbar im Umlagejahr anfallen, also beispielsweise Leistungen für Rehabilitationsmaßnahmen, aber auch Geldleistungen für Renten.

#### Beispiel:

**Der Jahresbeitrag des Unternehmens beträgt 60.000 € für das Jahr 2025. Ein 6%iger Zuschlag würde sich auf 3.600 € belaufen.**

#### Variante a)

**Es sind insgesamt 2.100 € Leistungsaufwendungen im Jahr 2025 erbracht worden. Der zweifache Betrag daraus stellt den Höchstbetrag des Zuschlags dar, also 4.200 €. Der Malus von 3.600 € liegt darunter und wird demzufolge erhoben.**

#### Variante b)

**Es sind insgesamt 1.600 € im Jahr 2025 an Leistungsaufwendungen erbracht worden. Der zweifache Betrag daraus wären 3.200 € Höchstbetrag. Dieser Betrag ist in diesem Fall (anstelle von 3.600 €) als Zuschlag anzufordern.**

Verfügt ein Unternehmen über mehrere Veranlagungen zu den Gefahrklassen, sind zunächst Nachlässe von Zuschlägen abzuziehen. Mit dem verbleibenden Restzuschlagsbetrag ist der zweifache Betrag der Leistungsaufwendungen zu vergleichen.

Ferner wird ein Malus ungeachtet einer Zuschlagstufe nicht erhoben, wenn im Berücksichtigungszeitraum in keinem veranlagten Unternehmensteil eine Unfallbelastung besteht.

**Kappungs-  
grenze**

**Beispiel:**  
Eine Brauerei unterhält als Nebenunternehmen eine Mälzerei. Beide Unternehmensteile sind zu unterschiedlichen Gefährklassen veranlagt. In beiden Unternehmensteilen haben sich entschädigungspflichtige Arbeitsunfälle ereignet, die einen Zuschlag von 3% für die Brauerei und 6% für die Mälzerei im Jahr 2025 nach sich ziehen würden. Da sich im Jahr 2025 in beiden Unternehmensteilen kein Arbeitsunfall ereignet hat, bleiben zwar die Einstufungen in die BAV-Klassen erhalten, die BGN erhebt jedoch keine Zuschläge.

**2-Jahres-  
Zeitraum**

Vom Präventionszweck her gesehen soll mit Nachlässen oder Zuschlägen auf das aktuelle Unfallgeschehen in einem nahen Zeitabschnitt auf die vor dem Beitragsausgleich entstandenen Aufwendungen reagiert werden. Die BGN berücksichtigt daher beim Beitragsausgleichsverfahren Aufwendungen, die im Umlagejahr und diesem vorangegangenen Jahr eingetreten sind. Ein Arbeitsunfall wirkt sich daher längstens zwei Jahre im Beitragsausgleichsverfahren aus.

**Beispiel:**  
Ein angestellter Metzger erleidet Anfang des Jahres 2024 einen schweren Arbeitsunfall, der eine mehrjährige Heilbehandlung nach sich zieht. Die BGN berücksichtigt im Beitragsausgleichsverfahren nur jeweils die Leistungen, die sie in den Jahren 2024 und 2025 erbringt. Werden für den Arbeitsunfall danach noch Leistungen gezahlt, liegen diese außerhalb des 2-Jahreszeitraumes und werden beim Nachlass-/Zuschlagsverfahren ab dem Jahr 2026 nicht berücksichtigt.

Ergänzend zu dem zweijährigen Berücksichtigungszeitraum wird der Verlauf des Unfallgeschehens über einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren bewertet. Der Beitragsausgleich hängt nämlich davon ab, welche Nachlass- oder Zuschlagsstufe das Unternehmen im Vorjahr erreicht hatte. Von dieser Einstufung ausgehend, kann sich das Unternehmen jedes Jahr um eine Stufe bis zum Erreichen des Höchstnachlasses von 15 Prozent verbessern oder um bis zu 5 Stufen verschlechtern.

So kann man erkennen, wenn in einem Unternehmen langfristig eine gute Unfallverhütung stattfindet und ein Unfall ein Ausreißer für den jeweiligen Betrieb darstellt. Durch die Begrenzung der Rückstufung auf 5 Stu-

fen wird eine übermäßige Beitragsbelastung für Betriebe, die langjährig gute Ergebnisse erzielt haben, vermieden. Damit will die BGN zu einer nachhaltigen Präventionsaktivität anregen, die einen Zuschlag verhindern oder sogar zu einem Nachlass führen kann. Das Beitragsausgleichsverfahren unterstützt somit aktiv die Sicherheit am Arbeitsplatz.

**Vorbelastungs-  
anzeigen**

Unternehmer, in deren Unternehmen sich Arbeitsunfälle ereignet haben, erhalten quartalsweise sog. „Vorbelastungsanzeigen“. Die Vorbelastungsanzeigen weisen folgende Daten aus:

- das Unfalldatum,
- die Namen der Verletzten (in alphabetischer Sortierung),
- die Betriebsteile, in denen sich die Arbeitsunfälle ereignet haben sollen.

Sofern die Unternehmer feststellen, dass Angaben in den Vorbelastungsanzeigen fehlerhaft sind, sollten sie möglichst sofort auf die falsche Berücksichtigung von Versicherungsfällen schriftlich oder über das Extranet der BGN hinweisen, um spätere Beitragsbescheidkorrekturen zu vermeiden.

Punktwerte werden in den einzelnen unterjährigen Vorbelastungsanzeigen nicht angezeigt, da sich über das Umlagejahr hinweg noch größere Änderungen ergeben könnten. Im Regelbetrieb werden in den Vorbelastungsanzeigen aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils nur neue, nicht bereits in früheren Vorbelastungsanzeigen aufgeführte Versicherungsfälle aufgeführt.

In den Vorbelastungsanzeigen werden nur Fälle gelistet, die auch tatsächlich Relevanz für das BAV haben. Bagatellunfälle bis 250 € werden nicht ausgewiesen.

Durch die Einführung der Bagatellgrenze wird die Anzahl der Fälle in den Vorbelastungslisten erheblich reduziert. Dadurch wird unnötiger und bürokratischer Abstimmungsaufwand sowohl für die Betriebe als auch die BGN vermieden.

Im Februar eines Jahres erhalten die Unternehmen ein gesondertes Anschreiben mit einer sog. Belastungsliste, die saldiert alle BAV-relevanten Versicherungsfälle des Vorjahres aufführt und dabei auch die Punktwerte ausweist, die voraussichtlich in der anstehenden Umlage bei der Eigenbelastung anzusetzen wären.

## 6.2 Berechnung nach Gefahrarifstellen

### Bildung einer Gefahrarifstelle

Die Unternehmen sind längstens für die Dauer von 6 Jahren nach dem ab dem Jahr 2019 geltenden Gefahrarif der BGN zu den Gefahrklassen zu veranlagten. Danach müssen die Gefahrklassen neu berechnet und ein neuer Gefahrarif aufgestellt werden. Die Gefahrklassen sind die rein rechnerischen Ergebnisse aus der Gegenüberstellung der Leistungen einer Branche zu deren Lohnsummen in einem Beobachtungszeitraum von 5 Jahren. Die BGN hat den Gefahrarif nach dem Gewerbebezugprinzip aufgestellt. Dabei werden Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Versicherungsfallrisiken und Präventionserfordernissen im Rahmen autonomer Rechtsetzung nach dem Technologie-, dem Rohstoffprinzip oder dem Endprodukt zu Gefahrengemeinschaften (Gewerbegruppen) zusammengefasst. Anschließend werden solche Gewerbegruppen nach dem Versicherungsprinzip in einer gemeinsamen Tarifstelle mit einer Durchschnittsgefahrklasse zusammengeführt. Einzelne Gewerbegruppen dürfen dabei maximal zehn Prozent von der errechneten Durchschnittsgefahrklasse der Tarifstelle abweichen. Damit bleibt die BGN nahe am tatsächlichen Risiko.

### Veranlagung einzelner Unternehmens-teile

Einzelne Unternehmensbestandteile eines Gesamtunternehmens können unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von der Gefahrklasse des Hauptunternehmens gesondert zu einer anderen Gefahrklasse veranlagt werden. Dabei handelt es sich nach den Bestimmungen des Gefahrarifs, Teil II, Ziffern 2, 3 und 5 um sog. „Nebenunternehmen“, „fremdartige Nebenunternehmen“ oder um den „Bürobereich“.

#### Beispiel:

Ein großer Mineralwasserhersteller unterhält am Hauptsitz einen baulich von den anderen Unternehmensbereichen abgegrenzten Bürobereich, in dem mehrere Arbeitnehmer ausschließlich typische Büro-tätigkeiten verrichten. An einem weiteren eigenen Produktionsstandort wird mit eigenem Personalstamm Bier gebraut. Die Mineralwasserherstellung wird zur Gefahrarifstelle 7, Gefahrklasse 3,01, die Brauerei zur Gefahrarifstelle 8, Gefahrklasse 3,33 und der Bürobereich zur Gefahrarifstelle 1, Gefahrklasse 0,50 nach dem ab dem Jahr 2019 geltenden Gefahrarif veranlagt.

Die Leistungen, die die BGN für Arbeitsunfälle erbringt, die sich innerhalb eines Gesamtunternehmens ereignen, werden dem Unternehmensteil zugeordnet, in dem der Beschäftigte verunfallt ist. Entsprechend der Vorgaben der Satzung ist bei Unternehmen, die zu mehreren Tarifstellen veranlagt sind, für jeden eigenständig abzurechnenden Unternehmensteil (mit eigener Gefahrklasse) ein Beitragsausgleichsverfahren durchzuführen. Im zuvor genannten Beispiel verfügt das Unternehmen über eine Veranlagung als Mineralwasserhersteller, als Brauerei und über eine für den Bürobereich. Zu betrachten ist das Unfallgeschehen für jeden dieser Unternehmensbereiche. Je nach zu berücksichtigender Unfallbelastung kann es dazu kommen, dass z.B. für die Brauerei ein Nachlass resultiert, für den Bürobereich aber ein Zuschlag. Im Beitragsbescheid werden Zuschläge und Nachlässe getrennt für jeden gesondert veranlagten Unternehmensteil berechnet, einzeln ausgewiesen und danach saldiert. Das heißt, Nachlässe werden unterm Strich mit Zuschlägen gegengerechnet.

Für sog. „Fremdartige Nebenunternehmen“ gelten diese Bestimmungen ebenfalls. Fremdartige Nebenunternehmen sind Unternehmensbestandteile innerhalb eines Gesamtunternehmens, die einer anderen Berufsgenossenschaft als der BGN angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären. Dies sind z.B. Bowlingbahnen, Spielhallen, Einzelhandelsgeschäfte, Logistikunternehmen, etc. Die Eigenbelastung eines fremdartigen Nebenunternehmens wird beim Beitragsausgleichsverfahren mit der Durchschnittsbelastung aller fremdartigen Nebenunternehmen verglichen.

#### Beispiel:

Hauptunternehmen ist eine Gaststätte in Mannheim. Der Gastwirt führt noch eine Spielhalle in Heidelberg mit eigenem Personal. Für die Spielhalle ist zwar grundsätzlich die Verwaltungs-BG zuständig, die Spielhalle ist jedoch im Rahmen eines Gesamtunternehmens bei der BGN miterfasst. Die Spielhalle wird als fremdartiges Nebenunternehmen gesondert veranlagt. Arbeitsunfälle von Beschäftigten der Spielhalle werden dieser zugeordnet und mit der Durchschnittsbelastung aller fremdartigen Nebenunternehmen verglichen.

### 6.3 Beitrag

Bei dem Beitrag, auf den ein Nachlass gewährt oder ein Zuschlag erhoben wird, handelt es sich um den jährlich anfallenden Beitrag, bestehend aus

- BGN-Eigenumlagebeitrag
- + Beitrag zur Lastenverteilung nach Neuren-ten (LVN)
- + Beitrag zur Lastenverteilung nach Entgel-ten (LVE)

Der BGN-Eigenumlagebeitrag ist der Jahres-betrag, den die BGN zur Erfüllung ihrer ge-  
setzlichen Aufgaben benötigt abzüglich der  
Beiträge zur Lastenverteilung. Er errechnet  
sich vereinfacht ausgedrückt aus dem Saldo  
von Ausgaben minus Einnahmen.

Die Regelungen zur Lastenverteilung ver-  
folgen den Zweck, einen Lastenausgleich  
zwischen den Berufsgenossenschaften zu-  
gunsten von Unfallversicherungsträgern mit  
besonders hohen Altlasten durchzuführen.  
Die BGN profitiert im Saldo geringfügig von  
diesem System.

Müssen z.B. nach Betriebsprüfungen auf-  
grund fehlerhafter Entgeltmeldung Beiträ-  
ge für bereits abgeschlossene Umlagejahre  
nacherhoben werden, können sich auch im  
Nachhinein Änderungen beim Beitragsaus-  
gleichsverfahren ergeben.

Für Jahre, in denen kein Personal beschäf-  
tigt wird, fällt kein Beitrag an. Folglich nimmt  
ein solches Unternehmen auch nicht am  
Beitragsausgleichsverfahren teil. Für den  
Fall, dass später wieder Personal beschäftigt  
wird, erfolgt eine Einstufung in der zuletzt  
erreichten BAV-Klasse.

Gibt der Unternehmer im Laufe eines Kalen-  
derjahres sein Unternehmen auf, wird auf  
die dann von der BGN zu erhebende Bei-  
tragsabfindung weder ein Nachlass gewährt  
noch ein Zuschlag erhoben, denn der Unter-  
nehmer kann für die Zukunft keine Unfall-  
verhütungsmaßnahmen mehr in die Wege  
leiten.

### 7 BAV-Klassen

Es gibt insgesamt 11 BAV-Klassen, die von ei-  
nem Beitragsnachlass von 15% bis zu einem  
Beitragszuschlag von 15% in Abstufungen  
von jeweils 3% reichen.

BAV-Klasse	Nachlass/Zuschlag
1	15% Nachlass
2	12% Nachlass
3	9% Nachlass
4	6% Nachlass
5	3% Nachlass
6	kein Nachlass / kein Zuschlag
7	3% Zuschlag
8	6% Zuschlag
9	9% Zuschlag
10	12% Zuschlag
11	15% Zuschlag

Ein neues Unternehmen wird zum Zeitpunkt  
seiner Neuaufnahme in die neutrale BAV-  
Klasse 6 eingestuft und kann sich bereits ab  
der Teilnahme an der nächsten Hauptumla-  
ge, die immer im April eines Jahres stattfin-  
det, verbessern oder verschlechtern.

## 8 Verbesserungen/Verschlechterungen in den BAV-Klassen

### 8.1 Verbesserungen

Der Unternehmer kann sich jeweils in den  
einzelnen gesondert veranlagten Unter-  
nehmensteilen jedes Jahr maximal um eine  
BAV-Klasse und damit um maximal 3% ver-  
bessern. Voraussetzung hierfür ist, dass  
seine Eigenbelastung im Unternehmen/Un-  
ternehmensteil um mehr als 20% von der  
Durchschnittsbelastung abweicht. Bei einer  
Abweichung bis 20% wird die Vorjahresein-  
stufung beibehalten.

#### Beispiel:

**Ein Süßwarenhersteller ist in der BAV-Klasse 5 mit 3% Nachlass eingestuft. Im Folgejahr weicht die Eigenbelastung seiner Süßwarenherstellung um 100% von der Durchschnittsbelastung der Gefahrtarifstelle 7 des ab 2019 geltenden Gefahrtarifs ab, da sich im Unternehmen kein Versicherungsfall ereignet hat. In dieser Gefahrtarifstelle sind neben anderen Gewerbegruppen alle Süßwarenhersteller eingeordnet. Für das Folgejahr wird sein Unternehmen in die BAV-Klasse 4 mit einem Beitragsnachlass von 6% eingestuft. Wäre die Eigenbelastung z.B. nur um 10% von der Durchschnittsbelastung abgewichen, wäre die Einstufung in die BAV-Klasse 5 mit 3% Nachlass beibehalten worden.**

### 8.2 Verschlechterungen

Um Härtefälle zu vermeiden, kann sich die Einstufung in jedem einzelnen gesondert veranlagten Unternehmensteil in einem Jahr maximal um fünf BAV-Klassen und damit um bis zu 15% verschlechtern. Der Grad der Rückstufung hängt davon ab, um wie viel Prozentpunkte die Eigenbelastung in den einzelnen Unternehmensteilen über der jeweiligen Durchschnittsbelastung liegt.

Eigenbelastung liegt über Durchschnittsbelastung	Verschlechterung
um mehr als 20%	um 1 BAV-Klasse
um mehr als 40%	um 2 BAV-Klassen
um mehr als 60%	um 3 BAV-Klassen
um mehr als 80%	um 4 BAV-Klassen
um mehr als 100%	um 5 BAV-Klassen

Es ist demzufolge nicht möglich, innerhalb eines Jahres vom Höchstnachlass von 15% auf einen Höchstzuschlag von 15% zu fallen.

### 8.3 Wandertabelle

Anhand der nachfolgenden Tabelle lassen sich alle möglichen Einstufungen in die BAV-Klassen von Jahr zu Jahr nachvollziehen. Die Tabelle bezieht sich dabei auf die Zeit ab dem Jahr 2023, in dem die Übergangsregelungen in den Jahren 2019 bis 2022 in das Regelverfahren gemündet sind.

**Wandertabelle ab dem Jahr 2023 (Regelverfahren erreicht):**

Vorjahresstufe (NL = Nachlass; Z = Zuschlag)	Einstufung in die BAV-Klasse im Folgejahr bei Abweichung der Eigenbelastung von der Durchschnittsbelastung um						
	< - 20%	-20% bis +20 %	> +20%	> + 40%	> + 60%	> + 80%	> + 100%
1 (15% NL)	1	1	2	3	4	5	6
2 (12% NL)	1	2	3	4	5	6	7
3 (9% NL)	2	3	4	5	6	7	8
4 (6% NL)	3	4	5	6	7	8	9
5 (3% NL)	4	5	6	7	8	9	10
6 (0% NL/Z)	5	6	7	8	9	10	11
7 (3% Z)	6	7	7	8	9	10	11
8 (6% Z)	7	8	8	8	9	10	11
9 (9% Z)	8	9	9	9	9	10	11
10 (12% Z)	9	10	10	10	10	10	11
11 (15% Z)	10	11	11	11	11	11	11

### Übergangsverfahren

### 8.4 Übergangsverfahren

Zur schrittweisen und schonenden Einführung des ab dem Jahr 2019 geltenden Beitragsausgleichsverfahrens hat die Vertreterversammlung der BGN Übergangsregelungen für die Jahre 2019 bis 2022 beschlossen, die verhindern sollen, dass es zum Beginn und im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren zu extremen Ausschlägen kommt.

Für das Jahr 2019 erfolgt generell keine schlechtere Einstufung als in Klasse 7 (= 3% Zuschlag). In den Nachlassbereich hinein kann sofort die BAV-Klasse 4 (= 6% Nachlass) erreicht werden, wenn die Eigenbelastung mindestens 50% unter der Durchschnittsbelastung liegt.

Für das Jahr 2020 kann maximal eine Höherstufung um zwei, für 2021 um drei und für 2022 um vier BAV-Klassen erfolgen.

## 9 Freiwillige Versicherung

### Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern (§ 3 Abs. 1, Nr. 1 und 2 SGB VII),

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
2. Personen, die in Kapital- oder Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),

soweit die BGN auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind. Die freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten. Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen werden vom Tage des Versicherungsfalles an gewährt. Geldleistungen werden für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Sie beginnen an dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

Die freiwillig versicherten Personen haben die Beiträge für ihre eigene freiwillige Versicherung selbst zu tragen. Dabei ist die Versicherungssumme, die sowohl entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Geldleis-

## Freiwillige Versicherung

tungen als auch des Beitrags hat, innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstgrenzen frei wählbar. Ausführliche Informationen dazu enthält die Internetseite [www.unternehmer-versicherung.info](http://www.unternehmer-versicherung.info).

Für die Beitragsberechnung der freiwillig versicherten Personen gelten grundsätzlich die oben aufgeführten Regelungen zum Beitragsausgleichsverfahren entsprechend. Die dem Beitrag zugrunde zu legende Gefahrklasse richtet sich nach dem Hauptunternehmen, welches den wirtschaftlichen Schwerpunkt eines Gesamtunternehmens bildet.

Als Besonderheit bei der freiwilligen Versicherung gilt, dass bei einer Neuanschreibung einer freiwilligen Versicherung, die schon früher einmal im gleichen Unternehmen bestand, die letzte frühere Einstufung in die BAV-Klasse als Ausgangswert übernommen wird.

### Beispiel:

**Ein freiwillig versicherter Bäcker (Unternehmer) kündigt seine bestehende freiwillige Versicherung zum 01.07.2026. Für das zuletzt abgeschlossene Umlagejahr 2025 war für seine freiwillige Versicherung die BAV-Klasse 3 (9% Nachlass) abgerechnet worden. Im Dezember 2027 beantragt der nach wie vor im gleichen Unternehmen als Unternehmer tätige Bäcker eine neue freiwillige Versicherung mit Wirkung vom 01.01.2028, die von der BGN bestätigt wird. Zur Beitrags-erhebung für das Jahr 2028 ist die BAV-Klasse 3 als Ausgangswert anzusetzen.**

## 10 Belohnungssysteme für erfolgreiche Unfallverhütung im Unternehmen

### 10.1 Das Prämienv erfahren

Betriebe, die gut im Arbeitsschutz sind, haben nachweislich weniger Arbeitsunfälle und somit weniger unfallbedingte Ausfälle. Sie haben weniger Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit. Ihre Beschäftigten sind leistungsfähiger und arbeiten motivierter.

Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden künftig dafür belohnt. Mit einer Geldprämie der BGN. Sie liegt je nach Betriebsgröße zwischen 100 EUR und 100.000 EUR.

Um eine Prämie zu erhalten, muss ein Unternehmen mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Es muss einen Großteil der in einem Branchenfragebogen aufgeführten Extra-Maßnahmen umsetzen. Jede umgesetzte Extra-Maßnahme bringt Punkte (2, 4, 6, 8 oder 10 Punkte). Erreicht das Unternehmen 80 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl, zahlt ihm die BGN pro Beschäftigten (Vollbeschäftigte / Versicherte mit 1.600 Arbeitsstunden pro Jahr) 25 EUR Prämie aus. Die Mindestprämie liegt bei 100 EUR und wird an Betriebe mit einem bis vier Beschäftigten ausgezahlt. Für Großbetriebe gibt es eine Obergrenze bei der Prämienzahlung. Sie liegt bei 100.000 EUR.

### 10.2 Der Präventionspreis

Der Präventionspreis soll das Bewusstsein für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz schärfen. Das Ziel heißt, Sicherheitsdenken soll ein ständiger Begleiter am Arbeitsplatz werden. Preise in Höhe von maximal 50.000 Euro werden ausgelobt. Ein Einzelpreis kann maximal 10.000 Euro betragen.

Unternehmen können sich bewerben mit neuen Ideen und Konzepten, die die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit in den Betrieben verbessern, beispielsweise können das sicherheitstechnische Verbesserungen an Maschinen und Geräten sein oder innovative Motivationskonzepte.

Der Präventionspreis wird alle zwei Jahre vergeben.

### 10.3 Der Integrationspreis

Die Arbeitslosenquote bei Schwerbehinderten ist fast doppelt so hoch wie bei allen Beschäftigten. Um Menschen mit Behinderung dauerhaft erfolgreich integrieren zu können, werden von den Unternehmen zum Teil erhebliche Anstrengungen unternommen. Die BGN ist bei der Integration ihrer Versicherten stark auf die Bereitschaft der Unternehmen angewiesen. Eine dauerhaft erfolgreiche Integration von Mitarbeitern mit Behinderungen durch die Unternehmen ist daher keineswegs selbstverständlich.

Oftmals fehlt es an Willen, Strukturen oder Abläufen. Vielfach besteht in diesem Kontext auch eine Unwissenheit über Hilfen und

Möglichkeiten im Rahmen der Integration oder es fehlen positive Beispiele einer gelungenen Wiedereingliederung.

**Positive Beispiele gesucht**

Mit dem BGN-Integrationspreis sollen positive Beispiele für das Gelingen der Integration von Menschen mit Behinderung dargestellt werden. Ziel ist es zu verdeutlichen, dass auch Menschen trotz ihrer Behinderung einen wertvollen Beitrag für das Unternehmen leisten können und der Nutzen von Integration für beide Seiten gegeben ist. Darüber hinaus sollen für Unternehmen Wege aufgezeigt werden, wie Integration zum Erfolg geführt werden kann. Der Preis ist mit insgesamt 15.000 Euro dotiert, es werden maximal drei Preise vergeben.

## 11 Anhang: § 30 der Satzung – Beitragsausgleichsverfahren

(1) Die Berufsgenossenschaft führt ein Beitragsausgleichsverfahren (BAV) nach § 162 SGB VII durch. Der Beitragspflichtige erhält einen Nachlass oder einen Zuschlag auf seinen Beitrag, wenn seine Eigenbelastung von der Durchschnittsbelastung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abweicht. Dies gilt nicht für Beitragsabfindungen. Als Beitrag gelten die Beiträge nach § 24 Abs. 2, § 24a und § 25.

(2) Die Eigenbelastung des Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Belastungspunkte der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens zu der Summe der Beiträge des Unternehmens in dieser Gefahraristelle (bezogen auf 1.000,- Euro). Für die Berechnung der Eigenbelastung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Belastungspunkte der in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens im Umlagejahr} \times 1.000}{\text{Beitrag des Unternehmens in dieser Gefahraristelle im Umlagejahr}} = \text{Eigenbelastung}$$

Die Durchschnittsbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der für alle Unternehmen oder Unternehmensteile einer Gefahraristelle ermittelten Belastungspunkte zum Beitrag dieser Unternehmen oder Unternehmensteile (bezogen auf 1.000,- Euro). Für die Berechnung der Durchschnittsgefahrklasse gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Belastungspunkte aller zur jeweiligen Gefahraristelle im Umlagejahr zugeordneten Unternehmen oder Unternehmensteile} \times 1.000}{\text{Beitrag aller zur jeweiligen Gefahraristelle im Umlagejahr zugeordneten Unternehmen oder Unternehmensteile}} = \text{Durchschnittsbelastung}$$

Für fremdartige Nebenunternehmen gem. Teil II Ziffer 3 des Gefahraristells der Berufsgenossenschaft wird eine gemeinsame Durchschnittsbelastung errechnet. Diese ergibt sich aus dem Verhältnis aller Belastungspunkte dieser Unternehmen zum Beitrag dieser Unternehmen dieser (bezogen auf 1.000,- Euro).

(3) Die Unternehmen werden in folgende BAV-Klassen eingestuft:

Klasse 1	- Nachlass von 15 % des Beitrages
Klasse 2	- Nachlass von 12 % des Beitrages
Klasse 3	- Nachlass von 9 % des Beitrages
Klasse 4	- Nachlass von 6 % des Beitrages
Klasse 5	- Nachlass von 3 % des Beitrages
Klasse 6	- kein Nachlass, kein Zuschlag
Klasse 7	- Zuschlag von 3 % des Beitrages
Klasse 8	- Zuschlag von 6 % des Beitrages
Klasse 9	- Zuschlag von 9 % des Beitrages
Klasse 10	- Zuschlag von 12 % des Beitrages
Klasse 11	- Zuschlag von 15 % des Beitrages

(4) Die BAV-Klasse 6 gilt als Ausgangswert für die Einstufung bei der erstmaligen Teilnahme an diesem BAV, sofern nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen eine andere Einstufung erfolgt.

(5) Liegt die Eigenbelastung um mehr als 20 v.H. unter der Durchschnittsbelastung, erfolgt eine Einstufung in eine um eins niedrigere BAV-Klasse als im vorangegangenen Umlagejahr.

Der Beitragspflichtige wird

- in die BAV-Klasse 7 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 20 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle liegt,
- in die BAV-Klasse 8 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 40 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle liegt,
- in die BAV-Klasse 9 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 60 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle liegt,
- in die BAV-Klasse 10 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 80 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle liegt,
- in die BAV-Klasse 11 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 100 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle liegt.

War das Unternehmen oder ein Unternehmensbestandteil im Vorjahr in eine der BAV-Klassen 1 bis 6 eingestuft und liegt die Eigenbelastung jetzt

- um mehr als 20 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle, erfolgt eine Höherstufung um eine BAV-Klasse,
- um mehr als 40 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle, erfolgt eine Höherstufung um zwei BAV-Klassen,
- um mehr als 60 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle, erfolgt eine Höherstufung um drei BAV-Klassen,
- um mehr als 80 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle, erfolgt eine Höherstufung um vier BAV-Klassen,
- um mehr als 100 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle, erfolgt eine Höherstufung um fünf BAV-Klassen.

Weicht die Eigenbelastung um 20 % oder weniger von der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle ab oder werden für das Umlagejahr keine Beiträge erhoben, bleibt die Einstufung zu den BAV-Klassen im Vergleich zum vorangegangenen Umlagejahr unverändert.

War das Unternehmen oder ein Unternehmensbestandteil im vorangegangenen Umlagejahr in eine der BAV-Klassen 7 bis 11 eingestuft, erfolgt eine Einstufung in eine niedrigere BAV-Klasse nur dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(6) Berechnung der Belastung: In das Beitragsausgleichsverfahren werden alle anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle, die im abzurechnenden Geschäftsjahr (Umlagejahr) und diesem vorangegangenen Jahr eingetreten sind (Berücksichtigungszeitraum) einbezogen. Die Belastungspunkte werden nach Höhe der gezahlten Leistungsaufwendungen (Buchstabe a) und Schwere der Unfälle (Buchstabe b) vergeben.

a) Aufwendungen

Die Aufwendungen werden bei der Ermittlung der Eigenbelastung wie folgt berücksichtigt:

Aufwendungen bis 250,00 Euro:

Null Belastungspunkte

Aufwendungen ab 250,01 Euro:

Ein Belastungspunkt.

Je weitere einhundert Euro Aufwendungen erhöhen sich die Belastungspunkte um jeweils einen Punkt.

Für die Ermittlung der Durchschnittsbelastung wird je angefangene hundert Euro ein Belastungspunkt angesetzt.

b) Schwere

Für jede im Umlagejahr durch die BGN erstmals festgesetzte Rente werden je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit einmalig folgende Belastungspunkte vergeben:

Renten aufgrund einer MdE von 10 v.H.	20 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 15 v.H.	40 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 20 v.H.	60 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 25 v.H.	80 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 30 und 33 1/3 v.H.	100 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 35 v.H.	120 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 40 v.H.	140 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 45 v.H.	160 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 50 v.H.	180 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 55 v.H.	200 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 60 v.H.	220 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 65 und 66 2/3 v.H.	240 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 70 v.H.	260 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 75 v.H.	280 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 80 v.H.	300 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 85 v.H.	320 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 90 v.H.	340 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 95 v.H.	360 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 100 v.H.	380 Punkte
Tödlicher Versicherungsfall	380 Punkte

Tritt innerhalb des Berücksichtigungszeitraums der Tod des Versicherten ein und wurden für diesen Versicherungsfall noch keine Belastungspunkte für eine Rente vergeben, werden hierfür im Umlagejahr 380 Belastungspunkte vergeben. Belastungspunkte aufgrund einer Rentenfeststellung im Umlagejahr werden in diesem Fall nicht zusätzlich vergeben. Für Hinterbliebenenrenten werden keine Belastungspunkte nach Abs. 6 Buchstabe b) vergeben.

(7) Bei der Ermittlung der Belastungspunkte bleiben außer Ansatz:

- Versicherungsfälle gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII (Wegeunfälle)
- Berufskrankheiten,
- Unfälle, die durch höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Person eintreten.

(8) Der für das Unternehmen festzusetzende Beitragsausgleich ergibt sich aus dem Saldo der Einzelabrechnungen für die jeweils in Gefahraristellen veranlagten Teile des Unternehmens. Ein sich nach der Saldierung ergebender Zuschlag für das Unternehmen wird auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen gezahlten Leistungsaufwendungen begrenzt. Ein Zuschlag wird ungeachtet einer Zuschlagsstufe nicht erhoben, wenn im Berücksichtigungszeitraum in keinem veranlagten Unternehmensteil eine Unfallbelastung besteht.

(9) Für freiwillig Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII werden für deren eigene Versicherungsverhältnisse die Bestimmungen des § 30 entsprechend angewandt. Bei wirksamer Neuanmeldung nach Unterbrechung in demselben Unternehmen erfolgt die Einstufung der freiwilligen Versicherung unter Berücksichtigung der zuletzt festgelegten BAV-Klasse.

(10) Abweichend von Absatz 4 und 5 wird das Unternehmen für das Umlagejahr 2019 in die BAV-Klasse 4 eingestuft, wenn die Eigenbelastung im Umlagejahr 2019 um mindestens 50% unter der Durchschnittsbelastung liegt. Ausgehend von dieser Einstufung gilt in den Folgejahren unbeschadet des Absatzes 11 die Regelung des Absatzes 5.

(11) Abweichend von Absatz 5 Satz 2 erfolgt für das Umlagejahr 2019 keine ungünstigere Einstufung als in BAV-Klasse 7. Abweichend von Absatz 5 Satz 2 und 3 erfolgt im Umlagejahr 2020 maximal eine Höherstufung um zwei BAV-Klassen (= um 6 Prozentpunkte), im Umlagejahr 2021 maximal eine Höherstufung um drei BAV-Klassen (= um 9 Prozentpunkte) und im Umlagejahr 2022 maximal eine Höherstufung um vier BAV-Klassen (= um 12 Prozentpunkte).

**Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7-11  
68165 Mannheim  
Telefon: 0621/4456-1581  
[beitrag@bgn.de](mailto:beitrag@bgn.de)